

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfeleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 16.03.2021

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr in Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, (derzeit FB 5 – Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, FD 5.3 – Brandschutz/FFW) zu beantragen. Dies gilt auch für die Ortsteilfeuerwehren.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfeleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Mühlhausen nach Maßgabe folgender Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für:
 - a) die nach § 21 ThürBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau
 - b) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Mühlhausen zu vertretenden, Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Gefahrenverhütungsschau

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:
 - vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
 - die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
 - Nachschauen ohne weitere Beanstandung,
 - Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

- (2) Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter erhoben.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach den bei Hilfeleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.
Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Vermögensgegenstände. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richten sich nach den Pauschalsätzen und Gebühren in der Anlage.
- (5) Mit den erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten sowie jene für pauschal eingesetztes Material abgegolten.
- (6) Zusätzlich sind zu zahlen:
- a) die Selbstkosten der Stadt für verbrauchtes Material, das nicht im Pauschalsatz enthalten ist und dessen Entsorgung, zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags von 10 v.H.;
 - b) die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei Hilfeleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

§ 5

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Abs. 2 ThürBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i.S. des § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfeleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht:
 - a) für die Gefahrenverhütungsschau mit der Begehung des Objektes bzw. der Nachschau;
 - b) für den Kostenersatz i.S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung;
 - c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfeleistung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Mühlhausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 07.07.2015 außer Kraft.

Mühlhausen, den 16.03.2021

Dr. Bruns
Oberbürgermeister

Siegel

1. Kostenersatz**1.1. Personalkostentarif für Kostenersatz**

Die Personalkosten beinhalten alle Kosten, die durch das Personal verursacht werden. Sie werden auf der Basis der Einsatzstunden gemäß § 4 (2) berechnet.

Nr.	Leistung Personal	Kostensatz in € je Einsatzstunde
1.1.1.	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Angehörigen der Berufsfeuerwehr	41,80
1.1.2.	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	25,70

1.2. Sachkostentarif für Kostenersatz

Die Kosten für den Kfz- und Geräte-Einsatz werden gemäß § 4 (3) berechnet.

Nr.	Leistung Kfz	Kostensatz in € je Einsatzstunde
1.2.1.	Drehleiter	20,65
1.2.2.	Kleinlöschfahrzeuge (Kfz-Gruppe)	25,98
1.2.3.	Rüstwagen	17,20
1.2.4.	Tanklöschfahrzeuge (Kfz-Gruppe)	7,29
1.2.5.1	Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeuge (Kfz-Gruppe)	11,77
1.2.5.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug (LRA)	1,35
1.2.6.	Kommandowagen	9,57
1.2.7.	Mannschaftstransportwagen, Mehrzweckfahrzeuge (Kfz-Gruppe)	25,98
1.2.8.	Gerätewagen Nachschub	4,01
1.2.9.	Gerätewagen Atem- /Strahlenschutz	0,96
1.2.10.	Gerätewagen Tierrettung	3,96
1.2.11.	Messtruppfahrzeug Gefahrenstoffe	0,74
1.2.12.	Schlauchwagen	0,89
1.2.13.	Anhänger, Boot (Kfz-Gruppe)	0,83
1.2.14.	Einsatzwagen Technische Gruppe (ETG)	0,36

1.3. Kostentarif für Hilfeleistungen

Diese Pauschalsätze beinhalten Personal-, Kfz- und pauschale Materialkosten.

Nr.	Leistungsart	Kostensatz in € je Einsatzstunde
1.3.1.	Öffnen einer Tür	217,00
1.3.2.	Gebäude- und Grundstückssicherung	96,00
1.3.3.	Tierkadaverbeseitigung im Stadtgebiet	80,00
1.3.4.	Insicherheitbringen von Haustieren mit Einfangen	87,00
1.3.5.	Insicherheitbringen von Haustieren mit Übernahme ohne Einfangen	43,00
1.3.6.	Insektenbeseitigung mit Gerätewagen Tierrettung	99,00
1.3.7.	Insektenbeseitigung mit Gerätewagen Tierrettung und Drehleiter	215,00
1.3.8.	Umsetzen von Fahrzeugen bei Gefahr in Verzug nach ordnungsbehördlicher Anordnung	92,00

2. Gebührensätze (in € je Einsatzstunde)

2.1.	Personalkostensatz für die Gefahrenverhütungsschau	58,50
------	--	-------

Zzgl. zum Personalkosten-satz werden anfallende Kfz-Kosten nach den Kostensätzen für Kfz erhoben.

2.2.	Brandwache	
2.2.1.	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Angehörigen der Berufsfeuerwehr	41,80
2.2.2.	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	25,70